

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/031/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 08.04.2021 Az.: 61-2 12/21
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	05.05.2021	Befreiung

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Germarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 16)

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 08.04.2021 Az.: 61-2 12/21
--	--

Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 16)

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Ausbau des T-Mobile-Mobilfunknetzes beabsichtigt die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG), auf dem Grundstück der Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 16, einen Antennenträger aus Schleuderbeton zu errichten. Damit soll die örtliche Funknetzversorgung gewährleistet werden. Zur Abdeckung der Funknetzversorgung ist der Bau eines 39,97 m hohen Antennenträgers erforderlich. Zusätzlich wird ein Fundament (1 m x 3 m) für den Aufbau eines Technikcontainers errichtet. Vor Container und Mast wird eine Fläche mit 6,25 m² mit Betonplatten verlegt. Die Mietfläche (10 m x 10 m) wird nach Ende der Bauzeit nicht geschottert, sondern mit Rasen eingesät.

Der Mobilfunkmast soll auf einer Grünlandfläche westlich der Bernsaustraße und in Nähe der Bahngleise errichtet werden. Die Umgebung ist geprägt durch Grünland-, Acker-, Waldflächen, weiter südlich beginnt der Ortsteil Neviges.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) incl. Artenschutzprüfung (Ingenieurbüro Stabenow vom 18.01.2021) untersucht und bewertet. Die konkrete Lage der Zuleitung ist derzeit noch in Abstimmung, so dass die Größe des damit verbundenen Eingriffs noch nicht bekannt ist. Dieser Aspekt wird jedoch im Blick behalten, und hier erfolgt, falls erforderlich, eine Nachbilanzierung.

Zusätzlich zu den im LBP enthaltenen Maßnahmen ist beabsichtigt, aus artenschutzrechtlichen Gründen zu fordern, dass der Baustellenbereich mit einem Amphibien-schutzzaun abzuzäunen ist, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern, falls die Baustelle zur Zeit der Amphibienwanderung betrieben werden soll.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3 – 11 „Niederbergisches Hügelland“. Gem. Ziff. 2.3 A a) der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse ist gegeben, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches auch bauplanungsrechtlich privilegiert ist. Das öffentliche Interesse überwiegt an dem gewählten Standort auch das öffentliche Interesse des Naturschutzes.

Die Antragstellerin ist aufgrund von Lizenzbedingungen verpflichtet, entlang der Bahnstrecken ein durchgängiges LTE-Netz sicherzustellen. Die Errichtung des Funkmastes ist an diesem Standort notwendig, da sich im Kurvenbereich der Bahntrasse zurzeit eine Funklücke befindet, die durch bestehende Masten nicht geschlossen werden kann. Die Bahnstrecke ist in dem betreffenden Teilabschnitt stark in die Tallage eingebunden. Eine Standortalternative zu Erreichung der Netzabdeckung außerhalb des Schutzgebietes besteht nicht. Der Maststandort kann auch nicht näher an der Straße platziert werden, da die Funknetzabdeckung aufgrund der Topografie beeinträchtigt wäre.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und in hinreichender Entfernung zu dessen sensiblen Kernbereichen wurde eine vertretbare Lösung gefunden. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse, der aktuellen Nutzung der betroffenen Fläche (bewirtschaftete Grünlandfläche) sowie aus den weiteren oben genannten Gründen tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem flächendeckenden Mobilfunknetzausbau zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Anlagen:

1. Antragsunterlagen der DFMG
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan incl. Artenschutzprüfung